



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg	16
3. Fund- und Verlusstsachen im Monat September 2011	19
4. Fund- und Verlusstsachen im Monat Oktober 2011	20
5. Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode	21

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW 2011 S. 270), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009 S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009 S. 394) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 7. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Reinigungspflicht auf den öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ascheberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Rad- und Gehwege sowie die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, und Grünflächen. Bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen gelten nur die Ortsdurchfahrten als öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung.

(2) Gehwege sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (selbstständige Gehwege),
- b) die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- c) die Fußgängerüberwege und alle sonstigen erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen Straßenteile sowie
- d) Gehbahnen in einem Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trenn- und Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(4) Die Reinigung der öffentlichen Straßen umfasst die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) sowie die Winterwartung.

(5) Gefährliche Stellen sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern.

(6) Anlieger sind die Eigentümer der an die Straßen, Gehwege oder Plätze angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Erschlossen ist ein Grundstück durch eine öffentliche Straße, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur ihr hat oder haben kann.

Zweiter Teil. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen oder
- b) Schlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen zu hinterlassen, abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen zu hinterlassen, abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Gräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Dritter Teil. Reinigung der öffentlichen Straßen

1. Abschnitt. Reinigungspflicht der Gemeinde

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde betreibt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit die Reinigung nicht nach §§ 5 ff. den Anliegern übertragen wird. Die Reinigung umfasst somit nicht die Gehwege.

(2) Die Straßenreinigung („Sommerreinigung“) beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(3) Die Winterwartung beinhaltet

- a) das Schneeräumen öffentlicher Straßen sowie
- b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Straßen.

Die Gemeinde setzt bei der Winterwartung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Prioritäten hinsichtlich der zu räumenden und bestreuenden Straßen oder Straßenteile. Bei schweren Schneefällen oder extremer Schnee- und Eisglätte wird die Winterwartung auf das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen beschränkt (eingeschränkter Winterdienst).

(4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

2. Abschnitt. Reinigungspflicht der Anlieger

§ 5

Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Die jeweiligen Anlieger sind verpflichtet, die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis der Gruppe A zugeordneten Straßen sowie die Gehwege zu reinigen. Bei einem Eckgrundstück gilt dies für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Anlieger nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 6 **Umfang der Straßenreinigungspflicht der Anlieger** **(„Sommerreinigung“)**

(1) Die Fahrbahnen sind in den Monaten Oktober bis März bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, in den Monaten April bis September mindestens je einmal zur Mitte und zum Ende eines Kalendermonats zu säubern. Die Gehwege sind ganzjährig mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ist vor einem Grundstück im Straßenkörper eine Verkehrslenkungseinrichtung eingebaut, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine durchgehende maschinelle Reinigung der Straße nicht zulässt, so wird die Reinigungspflicht für die Länge der Verkehrslenkungseinrichtung und zusätzlich 2 m vor und hinter der Verkehrslenkungseinrichtung auf die Anlieger übertragen.

(3) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 2 S. 1 und 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegereinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Sonstige Verunreinigungen sind insbesondere:

- a) tierische Exkremente,
- b) Zigaretten, Zigarettenschachteln und andere Verpackungen sowie
- c) Laub.

(4) Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 7 **Umfang der Winterwartungspflicht der Anlieger**

(1) Auf Gehwegen oder Gehbahnen sowie an gefährlichen Stellen und auf den Fußgängerüberwegen über die von den Anliegern gemäß § 5 Abs. 1 zu reinigenden Fahrbahnen ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

(2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwege mit geeigneten abstumpfenden Mitteln wie Sand oder Splitt, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz an gefährlichen Stellen der Gehwege, Gehbahnen oder Fußgängerüberwegen wie z.B. Treppen oder starken Steigungen zulässig. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich seine Winterwartungspflicht auf den gesamten Fußgängerüberweg.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein

gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallender Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen; entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen gemäß Abs. 2 zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen bzw. zu beseitigen.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel erhaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Die Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kraftfahrzeugführer, Radfahrer und Fußgänger, haben sich an die Straßenverhältnisse anzupassen und ihre persönlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Vierter Teil. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

(2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlagen, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(5) Im Falle des § 6 Abs. 2 S. 3 ist das Grundstück insoweit, wie die Reinigungspflicht auf den Anlieger übertragen ist, nicht bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren zu berücksichtigen.

(6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(7) Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 2,38 €.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel des folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

Fünfter Teil. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- b) seiner Reinigungspflicht nach §§ 5 - 7 nicht nachkommt oder
- c) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 6 und 7 verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17. Dezember 1985 außer Kraft.

Anlage:

Straßenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Anlage:

Straßenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

A = Straßen, die von den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke gereinigt werden

G = Straßen, die von der Gemeinde gereinigt werden

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Ascheberg	Herbern	Davensberg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Aaland	X			X	
Adamsgasse	X			X	
Albert-Koch-Straße	X				X
Altefeldstraße	X			X	
Altenhammstraße incl. Fußwege zur Neuenhammstr.		X		X	
Am Kahlenberg incl. Fußweg zum Prozessionsweg		X		X	
An der Bleiche		X		X	
An der Hansalinie	X			X	
An der Umflut			X	X	
An der Vogelrute		X			X
An der Vogelrute, Stichstraße von Haus-Nr. 15 -21		X		X	
An Menses Mühle		X		X	
Appelhofstraße	X				X
Ascheberger Straße vom Kreisverkehr bis einschl. Haus-Nr. 45		X			X
Ascheberger Straße (Stichwege)		X		X	
Aschoffweg		X		X	
Auf dem Esch		X		X	
Auf dem Knapp		X		X	
Auf den Äckern		X		X	
Auf der Rulle		X		X	
Aulkeweg	X			X	
Bachstraße		X		X	
Bahnhofsweg	X			X	
Bakenfelder Weg incl. Fuß-und Stichwege		X		X	
Banngarten		X			X
Benediktstraße		X		X	
Benediktus-Kirchplatz		X		X	
Berentrup	X			X	
Bergstraße		X		X	
Berkentrup	X			X	
Bernhard-Spetsmann-Straße		X		X	
Bernhardstraße		X			X
Bernwardring	X				X
Bernwardring, Stich-und Fußwege	X			X	
Beverfoerderweg			X	X	
Biete	X				X
Bischof-Höhne-Straße		X		X	

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Asche- berg	Herbern	Davens- berg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Bispingheide	X				X
Bockumer Straße bis Einmündung Papenbreite		X			X
Bockumer Straße, ab Einmündung Papenbreite bis einschl. Haus-Nr. 23		X		X	
Bodelschwingstraße		X		X	
Bonhoefferweg	X			X	
Böckentrup	X			X	
Brabenderweg			X	X	
Breil	X			X	
Bügelkamp	X			X	
Bultenstraße	X				X
Burgstraße			X		X
Burgwall	X				X
Byinkstraße bis Haus-Nr. 16			X		X
Cäcilienweg	X			X	
Christoph-Wessel-Straße		X		X	
Davensberger Straße -von Biete bis B 58-	X				X
Dieningholt incl. Fußwege	X			X	
Dieningskamp incl. Fußwege	X			X	
Dieningrohr	X			X	
Dieningstraße	X				X
Dorfheide incl. Verbindungs- und Stichwege	X			X	
Droste-Hülshoff-Straße, östliche Straßenseite	X				X
Droste-Hülshoff-Straße, westliche Straßenseite	X			X	
Dr.-Pistorius-Straße	X			X	
Drubbel	X			X	
Düstere Kammer	X			X	
Edith-Stein-Straße		X		X	
Eichendorffring			X	X	
Ekentrup	X			X	
Erlentrup	X			X	
Eschenbachstraße	X				X
Eskentrup	X			X	
Fahlenkamp		X		X	
Felsmannstraße	X			X	
Freiherr-vom-Stein-Straße incl. Fußweg zum Siepenweg		X		X	
Frenkings Weide	X			X	
Friedhofstraße			X	X	
Frieport			X	X	
Gartenstraße	X			X	
Geiststraße		X		X	
Gerhart-Hauptmann- Straße, incl. Fußwege		X		X	
Gottfriedweg incl. Verbindungsweg zur Prälat Degener Str.	X			X	
Friedrich-Press-Straße	X			X	
Graskamp	X			X	
Grüner Winkel	X			X	

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Asche- berg	Herbern	Davens- berg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Hagenkamp			X	X	
Haselburger Damm ab Abzweigung Im Heubrock is Steinfurter Straße	X				X
Haselburger Damm ab Davensberger Straße bis Abzweigung Im Heubrock (nördliche Seite)	X			X	
Haselburger Damm ab Davensberger Straße bis Abzweig Im Heubrock (südliche Seite)	X				X
Heinrich-Oettigmann- Straße		X		X	
Herberner Straße bis einschl. Haus-Nr. 28	X				X
Hermann-Löns-Weg	X			X	
Hermann-Wette-Weg		X		X	
Himmelstraße	X				X
Homanns-Hof		X		X	
Hombrede		X		X	
Hoppenberg von Dorfheide bis Mühlenflut	X				X
Hoppenberg, Stich-, Verbindungs- u. Fußwege	X			X	
Hoveloh von Biete bis Grüner Winkel	X				X
Hoveloh, von Lüdinghauser Straße bis Böcketrup	X			X	
Hugo-Merten-Weg	X			X	
Humbrink	X			X	
Huningweg			X	X	
Im Hemmen			X	X	
Im Loh		X		X	
Im Roggenkamp incl. Fußweg bis Bernhardstraße		X		X	
Im Winkel incl. Fuß-und Stichweg	X			X	
In den Geistgärten		X		X	
Industriestraße	X			X	
Iventrup	X			X	
Josef-Schürmann-Straße		X		X	
Josef-Wintrup-Weg	X			X	
Julius-Schwieters-Straße		X		X	
Karl-Leisner-Straße		X		X	
Katharinenplatz incl. Verbindungswege	X			X	
Katharinenweg	X			X	
Kerssentrup	X			X	
Kolbeweg	X			X	
Konermannstraße	X				X
Koppelbrede			X	X	
Korten Rohr	X			X	
Kreuzkamp	X			X	
Krumme Straße		X			X
Kurt-Tucholsky-Straße	X			X	
Lambertus-Kirchplatz	X			X	
Lambertusweg	X			X	
Langenölser Straße	X			X	
Lappenkamp		X		X	

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Asche- berg	Herbern	Davens- berg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Lenorenweg			X	X	
Lindenstraße		X			X
Lindentrup	X			X	
Lohstraße	X				X
Ludgeristraße	X			X	
Ludwig-Jürgens-Straße	X			X	
Lüdinghauser Straße bis Einmündung B 58	X			X	
Meinhöveler Weg			X	X	
Melkpatt	X			X	
Merschstraße bis Ondrup- Ondruper Straße		X			X
Mühlendamm (bis Einmündung Frieport			X		X
Mühlendamm Haus Nr. 27(Gaststätte)			X	X	
Mühlenflut	X				X
Mühlenflut -Fußweg und Stichwege-	X			X	
Mühlenkamp	X				X
Mühlenkamp Stich- Verbindungswege , Wendehammer und Garagenhof	X			X	
Münsterstraße bis Haus- Nr. 40		X			X
Neuenhammstraße		X		X	
Nienkamp	X			X	
Nordkirchener Straße	X			X	
Nordweststraße	X			X	
Oesterbrink	X			X	
Olde Feld	X			X	
Ondrup-Ondruper Straße		X		X	
Ostlandstraße		X		X	
Otteweg	X			X	
Ottmarsbocholter Straße bis Ortstafel			X	X	
Papenbrede		X			X
Papenbrede, Verbindungsweg bis Benediktstraße		X		X	
Pastoratsweide	X				X
Paul-Keller-Straße	X			X	
Peter-Rosegger-Weg	X			X	
Platvoets Kamp	X			X	
Plettenberger Straße - von Römerweg bis „ An der Umflut „ und von Beverförderweg bis Byinkstraße			X		X
Plettenberger Straße –von An der Umflut“ bis Beverförderweg und Fußweg zum Kindergarten			X	X	
Portenkamp	X			X	
Prälat-Degener-Straße	X				X
Prälat-Degener Straße Stich-und Fußwege	X			X	
Prozessionsweg		X		X	
Raiffeisenstraße zwischen Lüdinghauser Str. u. Breil	X				X
Raiffeisenstraße ab Breil	X			X	

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Asche- berg	Herbern	Davens- berg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Raiffeisenstr. Stichwege	X			X	
Rankenstraße bis Ortsausgangsschild		X			X
Rheinsbergring	X			X	
Römerweg			X		X
Römerweg, Stichstraßen			X	X	
Rohlmanns Weide	X			X	
Rombergstraße			X	X	
Rüllerstraße	X			X	
Sandstraße incl. Stichwege	X			X	
Schenkwaldweg bis einschl. Haus-Nr. 26			X	X	
Schlaunstraße incl. Fußweg bis Siepen		X		X	
Schlingermanns Hof	X			X	
Schüttwall		X		X	
Schützenstraße		X		X	
Schulstraße			X	X	
Schulweg von Bergstraße bis Altenhammstraße		X		X	
Schwester-Mansueta- Straße		X		X	
Selhorst	X			X	
Siegebrede		X		X	
Siekenkamp	X			X	
Siepenweg		X			X
Spormaker Straße incl. Fußweg bis Siepen		X		X	
Steinfurter Straße bis Haus-Nr. 46	X				X
Steinfurter Straße, Fuß- und Stichwege	X			X	
Südfeld		X		X	
Südstraße		X			X
Talstraße		X		X	
Teigelerie			X	X	
tom-Ring-Straße			X	X	
Uhlandweg	X			X	
Uhrwerkerstraße	X			X	
Vörnste Koppel			X	X	
von-Büren-Straße			X	X	
von-Galen-Straße	X				X
von-Galen-Straße Haus- Nr. 2 u. 4	X			X	
von-Ketteler-Straße		X		X	
Wagenfeldstraße, westliche Straßenseite	X				X
Wagenfeldstraße, östliche Straßenseite	X			X	
Waltrup	X			X	
Weberweg	X			X	
Werner Straße bis Einmündung Bockumer Str.		X			X
Wibbelstraße	X				X
Wickerup		X		X	
Wiedau			X		X
Wiedau, Stichwege und Fußwege			X	X	

	Lage (Ortschaft)			Straßengruppe	
	Asche- berg	Herbern	Davens- berg	A = Anlieger	G = Gemeinde
Wiesenweg		X		X	
Windmühlenweg von Sandstraße bis Himmelstraße	X				X
Windmühlenweg von Himmelstraße bis Herberner Straße incl. Stichwege	X			X	
Winkhausstraße		X		X	
Wittekindstraße	X				X
Witthoffs Weide incl. Fußweg zur Sandstraße	X			X	
Zu den Trups	X			X	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 7. November 2011

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Steenrohr“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Steenrohr“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Steenrohr“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Wasserflächen, der Flächen für die Wasserwirtschaft, der Ausgleichsflächen, die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen und der Baugrenzen sowie die Anpassung der Anpflanzungen und der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

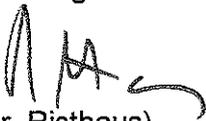
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 07.11.2011

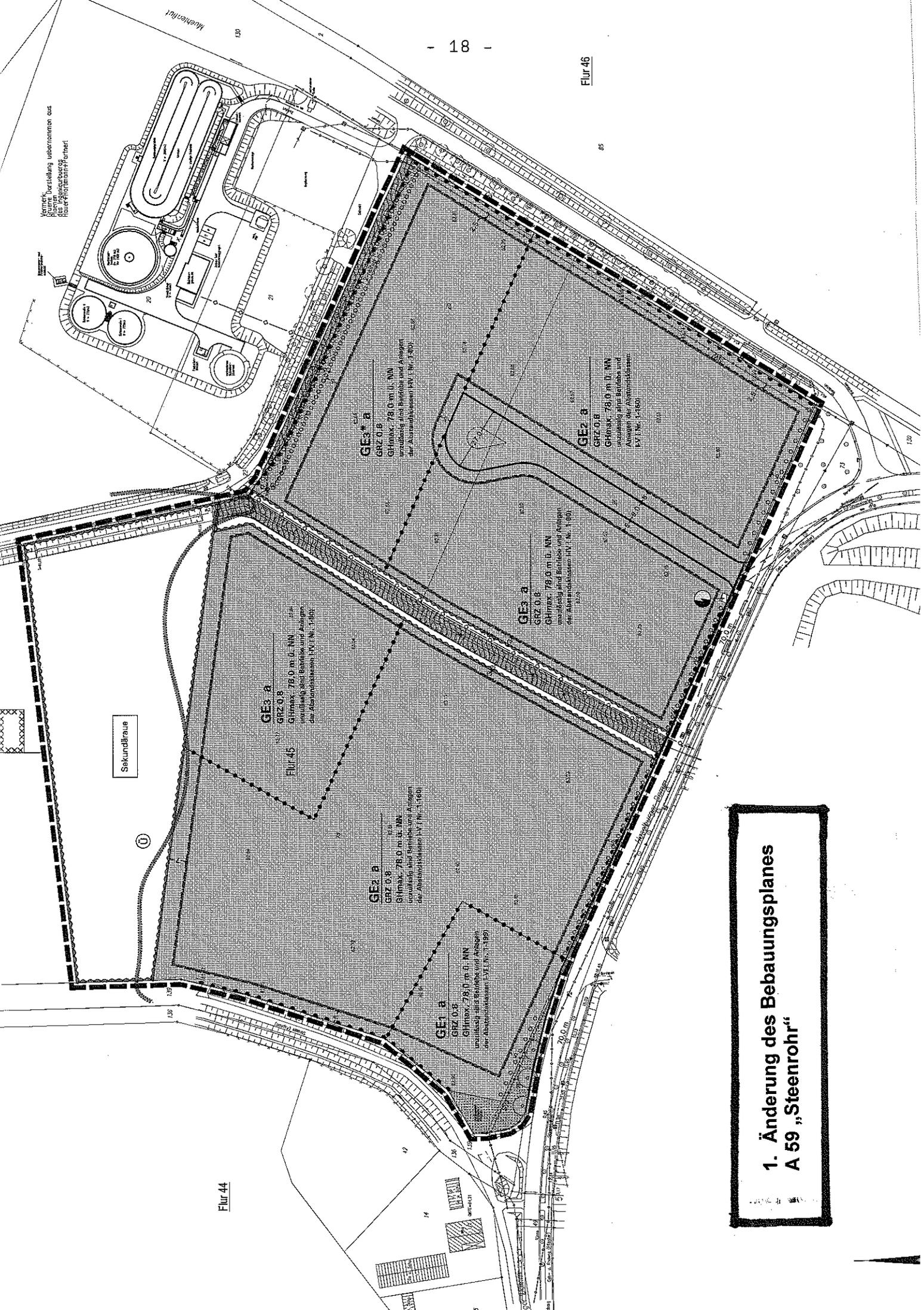
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Flur 46

Kernbereich
Vorstellung unterbreiten aus
Plan für
die
Anforderungen
für die
Anforderungen



Sekundärbau

Flur 44

**1. Änderung des Bebauungsplanes
A 59 „Steenrohr“**

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat September 2011

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 3 Damenräder
- 1 Herrenrad
- 1 Brille
- 1 Handy
- 1 Ring
- 1 Spardose
- 1 Kindergeldbörse
- 1 Kette

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Herrenrad „Framework“, grün, Hupe vorne, Taschen hinten, hoher Rahmen
- Herrenrad „Gazelle Bahia“, Trekkingrad, dunkel blau
- Damenrad „Godewind Nostalgie“, Hollandrad, schwarz, 28er, R.-Nr. SP 10550495
- Damenrad „Camporello“, dunkelblau, 3 Gang
- Damenrad, rot, 3 Gang, Korb vorne u. hinten
- Damenrad „Gazelle“, braun/cremefarbe, 28er, Plastikschild am Hinterreifen, Ledersattel
- Damenrad „Gazelle“, schwarz, 3 Gang, R.-Nr. 4115407
- Herrenrad „Union“, schwarz, 28er, Tacho und Zahlenschloss, 21 Gänge
- Damenrad, älteres Model, neuer Sattel, Anhängerkupplung unter dem Sattel
- Damenrad, selbstlackiert, blau-pink
- Jugendrad, 26er, bordeaux-rot
- Damenrad, schwarz, Ledersattel, 3 Gang
- Damenrad „Batavus“, silber/grau, 3 Gang Ledersattel
- Handtasche „Converse“, grau, Leder, mit Autoschlüssel mit Anhänger Holzfigur, 1 Schlüssel mit Gesicht
- Brille in blauem Etui
- Geldbörse, Kunstleder, schwarz mit gelbem Rand, Führerschein, BPA, Kontokarte, Krankenkarte
- Handtasche, Jeansstoff grau-braun mit Blumen
- Geldbörse, schwarz, Leder, Bankkarte, Führerschein etc.
- braune Softshelljacke
- Handy „Samsung“, schwarz
- Kinderwagenbügel, schwarz bezogen
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 04.10.2011

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Kos

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Oktober 2011

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 1 Jugendrad
- 2 Damenräder
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Mountainbike Stevens, schwarz, 28 Gänge?, Seriennummer AK 1226
- Trekking-Damenrad „Prophete“, schwarz-orange, 28 er, rundes Lenker mit kaputtem Schaumstoff
- Damenrad „Rabeneick“, türkis-blau, 28 er, Korb vorne und hinten
- Damenrad „Gazelle“ (älteres Modell), grün, Lampe neben dem Rad vorne, 3-Gang, alter Tacho
- Damenrad „Gazelle“, schwarz, Lenkrad hat eine auffällige Beule, es fehlt ein Speichenschutz
- Sonnenbrille, silberfarbenes Gestell
- Kamera Fujifilm Finepix Z300
- Laptop, Laptotasche, Speichermedium, Schlüsselbund
- Geldbörse dunkel braun/schwarz, 30 €, Haustürschlüssel
- Ehering, Gravur AST 25.06.1964
- Randlose Brille
- Schwarze Lederjacke von Zara
- Schlüsseletui von der Volksbank mit Bargeld
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 07.11.2011

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kehrenberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Montag, 14. November 2011,

**Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr, in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.**

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 121 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 04.10.2011

Der Vorstandsvorsteher:


(A. Buhne)